

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache, dass bei einer vergleichbaren Banner-Aktion über der A20 bei Tribsees (Mecklenburg-Vorpommern) am 12. November 2023 keine Sperrung der Autobahn durch die Versammlungsbehörde und die (Autobahn-)Polizei vorgenommen wurde, sondern der Verkehr unter einer Brücke – mit mehreren, am Brückengeländer befestigten Bannern und mit mehreren hohen Fahnen auf der Brücke – weiterfließen gelassen wurde, **beantragen wir als Beweismittel**:

- die Inaugenscheinnahme des Presseberichts der lokalen Ostsee-Zeitung, nebst dazugehöriger Bilder-Darstellungen (zuletzt abgerufen: 29. Mai 2024) abzurufen via:

<https://www.ostsee-zeitung.de/lokales/vorpommern-ruegen/stralsund/tribsees-aktivisten-fordern-ueber-a20-moor-und-klimaschutz-ZCLQRGW7CRDIROAJ7PUE3VADPA.html>

(ohne Bezahl-Schranke abzurufen über das Web-Archiv via: <https://archive.ph/wMrQJ>)

- die Inaugenscheinnahme der offiziellen Versammlungsauflagen zu dieser angemeldeten Versammlung: hier im Anhang beigelegt

Relevanz:

Ungewöhnliche Vorkommnisse und Beobachtungen können auch auf, respektive über Fernstraßen stattfinden. Neben spontanen Wetter-Phänomenen, spannenden Flugobjekten der Luft- und Raumfahrt, finden auch Versammlungen über Autobahnen statt – in unmittelbarer Hör- und Sichtweite zum fließenden Verkehr. Dass sich also steuerbares, menschengemachtes Protest-Geschehen vom fließenden Verkehr aus (aus den betriebenen Fahrzeugen heraus) wahrnehmen lässt, dürfte für Fahrzeugführer*innen vielleicht nicht alltäglich und damit ungewöhnlich sein, aber jedenfalls nicht so überraschend wirken, dass dabei jeweils nicht mit Gefahren gerechnet werden muss, wo sich zwangsläufig um Leib und Leben oder einen größeren materiellen Schaden Sorgen gemacht werden muss.

Der wiederholt fehlende Vorwurf eines versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr bei vergleichbaren Aktionen oder analogen Versammlungsgeschehnissen, dürfte auch im hiesigen Verfahren die Tatbestandsmerkmale verneinen und damit die Vorwürfe entkräften.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn
Rechtsanwalt
Korbinian Geiger
Nur per E-Mail: ra_geiger@gmx.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 31.10.01.01 -
VersR231112A20

Meine Nachricht
vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Ordnung
Fachgebiet / Team: Allgemeine Ordnung/Verkehrssicherung
Auskunft erteilt: Herr Knorn
Besucheranschrift: Lindenallee 61
18437 Stralsund

10. November 2023

Vollzug des Versammlungsgesetzes (VersG), der Versammlungsgesetzzuständigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommerns (VersGZustVO M-V)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Geiger,

aufgrund unserer Absprachen in Bezug auf die am 12.11.2023 stattfindende Demonstration
von Ihrer Mandantin Salome Krug ergeht der folgende

Bescheid

1. Der Bescheid vom 08.11.2023 wird hinsichtlich des Tenors 1. und 3. aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt.
2. Die Versammlung nimmt absprachegemäß den folgenden Verlauf, der hiermit festgesetzt wird: Treffpunkt ist um 13:00 Uhr der Supermarktparkplatz („Edeka“), Verbindungsweg 24a, Tribsees (schwarz eingekreist auf dem Kartenausschnitt, S. 4). Von dort aus gelangt der Aufzug über den Verbindungsweg, die Sülzer Chaussee und den dortigen Kreisverkehr auf die über die A20 führende Brücke der L19 (rot), wo Transparente an das Brückengeländer aufgebracht werden sollen. Gleichzeitig findet auf der über die Trebel führenden Brücke der L19 in Richtung Langsdorf (blau) eine Abseilaktion unter Beteiligung von fünf Personen (zwei Personen seilen sich ab, zwei Personen halten die abseilenden Personen, eine Person hält ein Transparent) statt. Die Versammlung auf der L19 ist für die Zeit von 14:00 - 15:00 Uhr anberaumt. Nach Beendigung der Versammlung findet eine Moorbegehung durch die Versammlungsteilnehmenden statt, die nicht mehr Bestandteil der Versammlung ist.
3. Eine Abseilaktion über der A20 findet nicht statt.
4. Die unter 2. erwähnten Transparente sind so anzubringen, dass sie zunächst an ihrer Oberseite mit dem Geländer verbunden werden und erst dann auf

die Außenseite des Geländers gedreht werden. Sie dürfen die Fläche des Geländers nicht überschreiten und sind ausschließlich horizontal aufzubringen.

5. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu 1. - 4. wird angeordnet.
6. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1, 2 VwVfG M-V ohne Begründung.

Hinweis zur Versammlung

Die Abseilaktion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis Vorpommern-Rügen garantiert nicht für eine geeignete Beschaffenheit der Brückengeländer und übernimmt keine Haftung. Das Beklettern des Brückengeländers ist kein geprüfter Lastfall. Soweit das Brückengeländer für die Versammlung genutzt wird, sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beschädigung des Geländers zu vermeiden. Zum Abseilen muss eine komplette und funktionsfähige Kletterausrüstung inklusive Schutzhelm benutzt werden. Die Kletterausrüstung hat die geltenden europäischen Normen im alpinen und Industriebetrieb zu erfüllen. Für die Gewährleistung und Überprüfung dieser Normen sowie die Einsatztauglichkeit der eingesetzten Ausrüstung und die ausreichenden Fachkenntnisse, Erfahrung und körperliche Eignung der kletternden Personen, sind die Kletternden selbst verantwortlich und haften für eventuelle Schäden selbst. Pro kletternder Person ist die notwendige Anzahl an Seilwachen und Rettungskletterer bereitzustellen. Die Handelnden haften für eventuelle Schäden.

Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 21 ff VersG wird hingewiesen. Versammlungsmittel sind nach Beendigung der Versammlung zu entfernen.

Auf das Vermummungs- und Uniformierungsverbot wird hingewiesen.

Im Übrigen wird auf den Leitfaden zum Versammlungsrecht des Landkreises Vorpommern-Rügen hingewiesen, der unter <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Allgemeine-Ordnung/Versammlungs-angelegenheiten/> ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur elektronischen Form

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt dem Widerspruch bzw. der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung zu, d.h. dass die Einlegung des Widerspruchs keine Suspensivwirkung hat und die in diesem Bescheid enthaltenen Verfügungen trotzdem Wirkung entfalten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder dem für die Hauptsache zuständigen Gericht beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Knorn', written in a cursive style.

KNORN
SB Allgemeine Ordnungsangelegenheiten